



Amtsblatt der Gemeinde Gangelt

Amtlicher Teil



Öffentliche Bekanntmachung der Gemeinde Gangelt

5. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 38 „Gewerbepark Gangelt“

- hier: 1. Aufstellungsbeschluss zur 5. Änderung des Bebauungsplanes gemäß § 2 Absatz 1 BauGB
- 2. Vorgezogene Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Absatz 1 BauGB

Zu 1.: Der Rat der Gemeinde hat in seiner Sitzung am 16.05.2013 beschlossen:

Der Bebauungsplan Nr. 38 „Gewerbepark Gangelt“ wird in seiner 5. Änderung geändert.

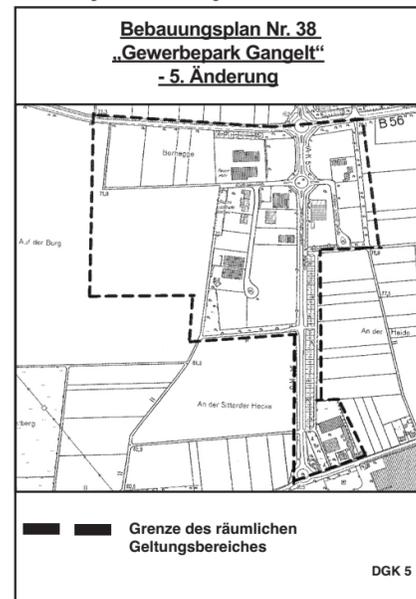
Die Änderung zielt hierbei auf die Änderung der Festsetzungen bezüglich der Höhenbegrenzungen im gesamten Geltungsbereich des Bebauungsplanes ab.

Bisher wurden für jedes Baugebiet individuelle maximale Wandhöhen definiert. Die jeweiligen Wandhöhen bezogen sich auf einen der zwei festgesetzten Bezugspunkte.

Im Zuge der 5. Änderung werden diese beiden Bezugspunkte aufgehoben. Als neuer Bezugspunkt zur Bestimmung der festgesetzten Höhe dient nun die Höhenlage der jeweils an ein Baugrundstück angrenzenden Straße in Höhe der Mitte der überbaubaren Grundstücksfläche. Die Aufhebung der zwei starren Bezugspunkte und ihr Ersetzen durch den neuen (dynamischen) Bezugspunkt (der Höhenlage der endgültig hergestellten an das Grundstück grenzenden Verkehrs- bzw. Erschließungsfläche) ist aus zwei Gründen erforderlich. Einerseits können so die Bezugspunkte in der Örtlichkeit leichter bestimmt werden. Andererseits vereinfacht dies die Herstellung der künftigen Verkehrsflächen, da sich die Höhenlage des endgültig hergestellten Straßenkörpers abschließend erst in der Ausbauplanung ergibt. Ferner wird im Zuge der 5. Änderung nicht mehr die Wandhöhe festgesetzt, sondern die Gebäudehöhe (Oberkante Dach). Dadurch können die Baukubaturen effektiver gesteuert werden, da zuvor mit alleiniger Festsetzung der Wandhöhe ein Dach beliebiger Höhe errichtet werden konnte.

Zuletzt werden die zeichnerisch festgesetzten maximalen Höhen der einzelnen Baugebiete einheitlich ersetzt durch: „max. H. = 12 m“. Eine Gebäudehöhe von 12 m ist für moderne Gewerbebetriebe angemessen. Da es sich bei der neuen Festsetzung um die Oberkante des Daches handelt (und nicht mehr um die Wandhöhe), ist es erforderlich, dass die Höhenfestsetzung des Gebäudes über die bisher festgesetzten Wandhöhen hinausgeht, um nicht hinter dem bisher zulässigen Maß der baulichen Nutzung zurückzubleiben.

Das Plangebiet ist im nachstehenden Kartenauszug durch eine gestrichelte Linie gekennzeichnet:



Zu 2.: Nachdem nun der Vorentwurf mit der dazugehörigen Begründung vorliegt, wird für das Verfahren der 5. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 38 gemäß § 3 Absatz 1 BauGB die vorgezogene Öffentlichkeitsbeteiligung in Form einer öffentlichen Auslegung durchgeführt.

Die öffentliche Auslegung der vorläufigen Planfassung mit Begründung findet statt im Rathaus der Gemeinde Gangelt, 52538 Gangelt, Burgstr. 10, Zimmer-Nr.: 215/216,

in der Zeit vom 17.06.2013 bis einschließlich 17.07.2013

während der allgemeinen Dienststunden

montags bis freitags	von	08.15 Uhr bis 12.30 Uhr
dienstags	von	14.00 Uhr bis 16.00 Uhr
donnerstags	von	14.00 Uhr bis 17.30 Uhr.

Nach der öffentlichen Darlegung der allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung wird den Einwohnern der Gemeinde Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung gegeben.

Gangelt, den 17.05.2013
Tholen
Bürgermeister

Öffentliche Bekanntmachung der Gemeinde Gangelt

2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 17 „Vor dem Unkelsfeld“

- hier: 1. Aufstellungsbeschluss zur 2. Änderung des Bebauungsplanes gemäß § 2 Absatz 1 BauGB im vereinfachten Verfahren nach § 13 BauGB
- 2. Vorgezogene Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Absatz 1 BauGB

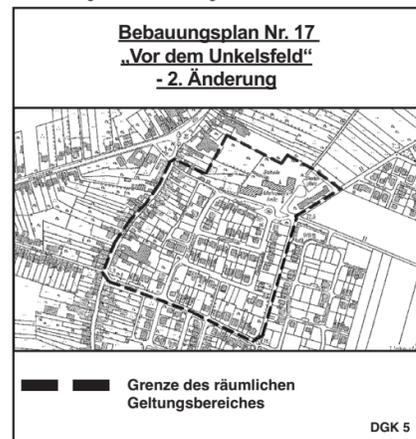
Zu 1.: Der Rat der Gemeinde hat in seiner Sitzung am 16.05.2013 beschlossen:

Der Bebauungsplan Nr. 17 „Vor dem Unkelsfeld“ soll in seiner 2. Änderung im vereinfachten Verfahren geändert werden.

Die Änderung zielt hierbei auf das nachfolgend beschriebene Vorhaben ab. Der Schützenverein möchte sein Schützenheim (Schießhalle) im Ortsteil Birgden erweitern. Die sanitären Anlagen sollen erneuert und erweitert sowie Lagerräume angebaut werden. Eine Erweiterung ist nach eingängiger Prüfung ausschließlich nach Südosten in Richtung Verlängerung der Weberstraße möglich. Hier soll das Schützenheim auf seiner gesamten Länge in Form eines Anbaus erweitert werden. Einer solchen Erweiterung stehen die Festsetzungen des rechtskräftigen Bebauungsplanes Nr. 17 „Vor dem Unkelsfeld“ aus dem Jahre 1993 entgegen. Das Gebäude des Schützenheimes grenzt mit seiner südöstlichen Gebäudeseite an die derzeit festgesetzte Baugrenze an. Um das Vorhaben der Erweiterung des Schützenheimes planungsrechtlich zu ermöglichen, ist eine Teiländerung des Bebauungsplanes Nr. 17 erforderlich.

Im Rahmen der 2. Änderung wird die östliche Baugrenze des Plangebietes nach Osten verschoben. Bisher hält sie einen Abstand von 5 m zu der öffentlichen Verkehrsfläche. Mit der 2. Änderung rückt die Baugrenze bis auf 1,2 m an die Grenze zwischen Flurstück 681 und öffentlicher Verkehrsfläche heran. Zum Schutz vor Witterung soll entlang des erweiterten Schützenheimes eine Teilüberdachung des Gehweges erfolgen.

Das Plangebiet ist im nachstehenden Kartenauszug durch eine gestrichelte Linie gekennzeichnet:



Zu 2.: Nachdem nun der Vorentwurf mit der dazugehörigen Begründung vorliegt, wird für das Verfahren der 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 17 gemäß § 3 Absatz 1 BauGB die vorgezogene Öffentlichkeitsbeteiligung in Form einer öffentlichen Auslegung durchgeführt.

Die öffentliche Auslegung der vorläufigen Planfassung mit Begründung findet statt im Rathaus der Gemeinde Gangelt, 52538 Gangelt, Burgstr. 10, Zimmer-Nr.: 215/216, (Fortsetzung nächste Seite)



Amtsblatt der Gemeinde Gangelt

Amtlicher Teil



in der Zeit vom 17.06.2013 bis einschließlich 17.07.2013

während der allgemeinen Dienststunden

montags bis freitags	von	08.15 Uhr bis 12.30 Uhr
dienstags	von	14.00 Uhr bis 16.00 Uhr
donnerstags	von	14.00 Uhr bis 17.30 Uhr.

Nach der öffentlichen Darlegung der allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung wird den Einwohnern der Gemeinde Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung gegeben.

Gangelt, den 17.05.2013
Tholen
Bürgermeister

Öffentliche Bekanntmachung der Gemeinde Gangelt

Bebauungsplan Nr. 63 „Im Jankerfeld III“ sowie gleichzeitige 45. Änderung des Flächennutzungsplanes im Parallelverfahren;

- hier: 1. Aufstellungsbeschluss gemäß § 2 Absatz 1 BauGB
- 2. Vorgezogene Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Absatz 1 BauGB

Zu 1.: Der Rat der Gemeinde hat in seiner Sitzung am 16.05.2013 beschlossen:

Für das nachstehend beschriebene Plangebiet wird ein qualifizierter Bebauungsplan i.S. des § 30 Abs. 1 BauGB zur Wohnbebauung aufgestellt. Der Bebauungsplan erhält die Bezeichnung Nr. 63 „Im Jankerfeld III“. Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes umfasst die Flächen der Gemarkung Birgden, Flur 8, Flurstücke 2, 6, 7 und 358. Gleichzeitig erfolgt die 45. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Gangelt im Parallelverfahren.

Das Plangebiet ist im nachstehenden Kartenauszug durch eine gestrichelte Linie gekennzeichnet:



Zu 2.: Nachdem nun der Vorentwurf mit der dazugehörigen Begründung vorliegt, wird für das Verfahren des Bebauungsplanes Nr. 63 und der gleichzeitigen 45. Flächennutzungsplanänderung im Parallelverfahren gemäß § 3 Absatz 1 BauGB die vorgezogene Öffentlichkeitsbeteiligung in Form einer öffentlichen Auslegung durchgeführt.

Die öffentliche Auslegung der vorläufigen Planfassung mit Begründung findet statt im Rathaus der Gemeinde Gangelt, 52538 Gangelt, Burgstr. 10, Zimmer-Nr.: 215/216,

in der Zeit vom 17.06.2013 bis einschließlich 17.07.2013 während der allgemeinen Dienststunden

montags bis freitags	von	08.15 Uhr bis 12.30 Uhr
dienstags	von	14.00 Uhr bis 16.00 Uhr
donnerstags	von	14.00 Uhr bis 17.30 Uhr.

Nach der öffentlichen Darlegung der allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung wird den Einwohnern der Gemeinde Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung gegeben.

Gangelt, den 17.05.2013
Tholen
Bürgermeister

Satzung

der Gemeinde Gangelt vom 17.05.2013 über die 2. Änderung der Satzung über die Ordnung auf den Friedhöfen der Gemeinde Gangelt vom 28.09.2005

Aufgrund des § 4 des Gesetzes über das Friedhofs- und Bestattungswesen (Bestattungsgesetz - BestG NRW) vom 17. Juni 2003 (GV. NRW. S. 313) und § 7 Abs. 2 in Verbindung mit § 41 Abs. 1 Satz 2 Buchstabe f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666 / SGV. NRW. 2023), beide in der zurzeit geltenden Fassung, hat der Rat der Gemeinde Gangelt in seiner Sitzung am 16. Mai 2013 für die von ihr verwalteten Friedhöfe folgende Satzung beschlossen:

Abschnitt I

Die Satzung über die Ordnung auf den Friedhöfen der Gemeinde Gangelt vom 28.09.2005 (Amtsblatt der Gemeinde Gangelt vom 28.10.2005) wird wie folgt geändert:

§ 12 Abs. 2 Buchstabe a) erhält folgende Neufassung:

Reihengrabstätten (auch als pflegefreie Wiesengräber auf allen Friedhöfen möglich)

Abschnitt II

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Es wird gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes gegen die vorstehende Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet,
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde Gangelt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Gangelt, den 17.05.2013
Tholen
Bürgermeister

Impressum des Amtsblattes der Gemeinde Gangelt
Herausgeber des Amtsblattes ist der Bürgermeister der Gemeinde Gangelt

Bezugsmöglichkeiten:

- kostenlos im Bürgerservice des Rathauses, Burgstraße 10, 52538 Gangelt
- kostenlos durch Hauswurfsendung



Amtsblatt der Gemeinde Gangelt

Amtlicher Teil



Öffentliche Bekanntmachung BEZIRKSREGIERUNG KÖLN Dezernat 33 – Ländliche Entwicklung, Bodenordnung –

Dienstgebäude
Robert-Schuman-Str. 51
52066 Aachen

Tel.: 0221/147-2033

Fax: 0221/147-4181

Flurbereinigung Selfkant
Aachen, 28.05.2013
Az.: 33.43 – 14 06 1 –

Ergänzungsanordnung zur Vorläufigen Besitzeinweisung mit Überleitungsbestimmungen

Im Flurbereinigungsverfahren Selfkant, Kreis Heinsberg, regelt die Vorläufige Besitzeinweisung vom 05.07.2011 mit den Überleitungsbestimmungen den Übergang von Besitz und Nutzung von den Einlageflächen auf die damals geplanten Abfindungsflächen.

Zwischenzeitlich wurden Änderungen der geplanten Abfindungen erforderlich. Die neue Planung der Abfindungen ist nun erarbeitet.

In der Flurbereinigung Selfkant wird hiermit die Ergänzungsanordnung zur Vorläufigen Besitzeinweisung für sämtliche Änderungen der Abfindungen gegenüber denjenigen aus dem Jahr 2011 angeordnet (§ 65 des Flurbereinigungsgesetzes – FlurbG – in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. März 1976 (BGBl. I S. 546), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19.12.2008 (BGBl. I S. 2794)).

1. Soweit im Einzelfall nichts anderes vereinbart wurde, gehen der Besitz, die Verwaltung und die Nutzung der geänderten neuen Grundstücke mit den in den Überleitungsbestimmungen vom 05.07.2011 bestimmten Zeitpunkten auf die neuen Empfänger mit der Maßgabe über, dass an die Stelle des Jahres **2011** das Jahr **2013** und an die Stelle des Jahres **2012** das Jahr **2014** tritt. Die bisherigen Besitz-, Verwaltungs- und Nutzungsrechte an den alten Grundstücken erlöschen zu den gleichen Zeitpunkten. Die Aberntung und Räumung der bisherigen Grundstücke muss zu diesem Zeitpunkt beendet sein. Die sonstigen Rechtsverhältnisse, insbesondere die Eigentumsrechte, bleiben unverändert.

2. Die Ergänzungsanordnung zur Vorläufigen Besitzeinweisung mit Gründen und die erlassenen Überleitungsbestimmungen liegen zur Einsichtnahme für die Beteiligten einen Monat lang während der Dienststunden - beginnend mit dem ersten Tag der öffentlichen Bekanntmachung - aus bei

a) der Gemeindeverwaltung Selfkant, Am Rathaus 13, 52538 Selfkant (Zimmer 33 während der Dienststunden),

b) der Bezirksregierung Köln, Dezernat 33 - Ländliche Entwicklung, Bodenordnung -, Dienstgebäude Aachen, Robert-Schumann-Straße 51, 52066 Aachen (Zimmer 2092 während der Dienststunden).

3. Innerhalb von drei Monaten, vom ersten Tag der öffentlichen Bekanntmachung dieser Besitzeinweisung an gerechnet, können mangels einer Einigung zwischen den Vertragspartnern bei der Bezirksregierung Köln folgende Festsetzungen beantragt werden:

a) angemessene Verzinsung einer evtl. vom Eigentümer zu leistenden Ausgleichszahlung durch den Nießbraucher (§ 69 S. 2 FlurbG),
b) Erhöhung oder Minderung des Pachtzinses oder anderweitiger Ausgleich infolge eines eventuellen Wertunterschiedes zwischen dem alten und neuen Pachtbesitz (§ 70 Abs. 1 FlurbG),
c) Auflösung des Pachtverhältnisses infolge wesentlicher Erschwernisse der Bewirtschaftung des neuen Pachtbesitzes (§ 70 Abs. 2 FlurbG).

Die Anträge zu 3a) und 3b) können von den beiden Vertragspartnern, der Antrag zu 3c) kann nur vom Pächter gestellt werden (§ 71 FlurbG).

4. Die Grenzen der durch den 2. Entwurf zum Flurbereinigungsplan zugewiesenen neuen Grundstücke sind in die Örtlichkeit übertragen und durch dauerhafte Grenzzeichen abgemarkt worden. Die neue Feldeinteilung wird den Teilnehmern des Flurbereinigungsverfahrens Selfkant vom **9. Juli bis 11. Juli 2013 in der Zeit von 9.00 Uhr bis 12.00 Uhr und 13.00 Uhr bis 15.30 Uhr im Raum 5 der Gemeindeverwaltung Selfkant, Am Rathaus 13, 52538 Selfkant** erläutert und auf Antrag in der Örtlichkeit angezeigt. Es wird darauf hingewiesen, dass ver-

rengende Grenzzeichen nicht wiederhergestellt werden.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Verwaltungsakt kann innerhalb eines Monats nach dem ersten Tag seiner öffentlichen Bekanntmachung Klage erhoben werden. Die Klage ist bei dem

Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen
- 9a Senat (Flurbereinigungsgericht) -
Aegidiikirchplatz 5
48143 Münster

schriftlich zu erheben. Die Klage kann auch in elektronischer Form nach Maßgabe der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr bei den Verwaltungsgerichten und Finanzgerichten im Lande Nordrhein-Westfalen - ERVVO VG/FG vom 07.11.2012 (GV.NRW.2012 S. 548) - eingereicht werden.

Hinweise:

Falls die Frist durch einen von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden sollte, würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden. Bitte beachten Sie bei der elektronischen Klageerhebung die besonderen Vorschriften. Wenden Sie sich hierzu ggf. an das Oberverwaltungsgericht (www.ovg.nrw.de/erv/index.php). Als Klagegegner ist das Land Nordrhein-Westfalen in der Klageschrift anzugeben.

Anordnung der sofortigen Vollziehung

Gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. März 1991 (BGBl. I S. 686), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. Juli 2012 (BGBl. I S. 1577) wird die sofortige Vollziehung des vorgenannten Verwaltungsaktes angeordnet mit der Folge, dass Rechtsbehelfe gegen den Verwaltungsakt keine aufschiebende Wirkung haben.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Anordnung kann die Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung gemäß § 80 Abs. 5 VwGO beantragt werden bei dem

Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen
- 9a Senat (Flurbereinigungsgericht) -
Aegidiikirchplatz 5, 48143 Münster.

Im Auftrag

(LS)

gez.

(Rombey)

(Regierungsvermessungsrätin)

Öffentliche Bekanntmachung BEZIRKSREGIERUNG KÖLN Dezernat 33 – Ländliche Entwicklung, Bodenordnung –

Dienstgebäude
Robert-Schuman-Str. 51
52066 Aachen

Tel.: 0221/147-2033

Fax: 0221/147-4181

Flurbereinigung Hastenrath
Aachen, 19.06.2013
Az.: 33.43 – 5 11 04

Vorläufige Besitzeinweisung mit Überleitungsbestimmungen zum Flurbereinigungsverfahren Hastenrath

1. In dem Flurbereinigungsverfahren Hastenrath, Kreis Heinsberg, wird hiermit die vorläufige Besitzeinweisung für sämtliche Abfindungen des 1. Entwurfs zum Flurbereinigungsplan Hastenrath angeordnet (§ 65 des Flurbereinigungsgesetzes – FlurbG – in der Fassung der Bekanntmachung vom



Amtsblatt der Gemeinde Gangelt

Amtlicher Teil



16.03.1976 (BGBl. I S. 546), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19.12.2008 (BGBl. I S. 2794).

2. Gleichzeitig werden die einen Bestandteil dieses Verwaltungsaktes bildenden Überleitungsbestimmungen erlassen, die die Teilnehmer des Flurbereinigungsverfahrens Hastenrath mit der Ladung zur Erläuterung und örtlichen Einweisung der durch den

1. Entwurf zum Flurbereinigungsplan zugewiesenen neuen Grundstücke erhalten.

3. Allgemeiner Stichtag für die Bemessung der Wertgleichheit der Landabfindung im Sinne des § 44 Abs. 1, Sätze 3 und 4 FlurbG ist der 31.10.2013. Abweichend von diesem allgemeinen Stichtag gehen Besitz, Verwaltung und Nutzung an den durch den 1. Entwurf zum Flurbereinigungsplan Hastenrath ausgewiesenen neuen Grundstücken mit den in den Überleitungsbestimmungen aufgeführten Zeitpunkten auf die Empfänger der Abfindungsgrundstücke über. Die bisherigen Besitz-, Verwaltungs- und Nutzungsrechte an den alten Grundstücken erlöschen zu diesen Zeitpunkten. Die Aberntung und Räumung der alten Grundstücke muss bis zu diesen Terminen beendet sein. Die sonstigen Rechtsverhältnisse, insbesondere die Eigentumsrechte, bleiben unverändert.

4. Die vorläufige Besitzeinweisung mit Gründen sowie die Überleitungsbestimmungen liegen zur Einsichtnahme für die Beteiligten 1 Monat lang während der Dienststunden aus bei der
a) Gemeindeverwaltung Gangelt, Burgstraße 10, 52538 Gangelt, Zimmer 208/209,
b) Gemeindeverwaltung Selfkant, Am Rathaus 13, 52538 Selfkant-Tüddern, Zimmer 25.

Des Weiteren können die Beteiligten des Flurbereinigungsverfahrens innerhalb dieses Zeitraumes die vorläufige Besitzeinweisung mit Gründen und die Überleitungsbestimmungen während der Dienstzeit im Zimmer 2058 der Bezirksregierung Köln, Dienstgebäude Robert-Schuman-Str. 51, in Aachen einsehen. Die Monatsfrist beginnt mit dem ersten Tag der öffentlichen Bekanntmachung der vorläufigen Besitzeinweisung.

5. Innerhalb von 3 Monaten, vom ersten Tage der öffentlichen Bekanntmachung dieses Verwaltungsaktes an gerechnet, können mangels einer Einigung zwischen den Vertragspartnern bei der Bezirksregierung Köln -Dezernat 33- folgende Festsetzungen beantragt werden:

a) angemessene Verzinsung einer vom Eigentümer für eine Mehrzuteilung in Land nach § 44 Abs. 3 Satz 2 FlurbG zu leistenden Ausgleichszahlung durch den Nießbraucher (§ 69 Satz 2 FlurbG),
b) Erhöhung oder Minderung des Pachtzinses oder anderweitiger Ausgleich infolge eines eventuellen Wertunterschiedes zwischen dem alten und neuen Pachtbesitz (§ 70 Abs. 1 FlurbG),
c) Auflösung des Pachtverhältnisses infolge wesentlicher Erschwernisse der Bewirtschaftung des neuen Pachtbesitzes (§ 70 Abs. 2 FlurbG).

Die Anträge zu 5 a) und 5 b) können von den beiden Vertragspartnern, der Antrag zu 5 c) kann nur vom Pächter gestellt werden (§ 71 FlurbG).

6. Die Grenzen der durch den 1. Entwurf zum Flurbereinigungsplan ausgewiesenen neuen Grundstücke sind in die Örtlichkeit übertragen und durch dauerhafte Grenzzeichen abgemarkt worden. Die neue Feldeinteilung wird den Teilnehmern des Flurbereinigungsverfahrens Hastenrath vom 09. bis 11. Juli 2013 in der Zeit von 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr und von 13.00 Uhr bis 15.30 Uhr im Sitzungssaal der Gemeindeverwaltung Gangelt, Burgstraße 10, 52538 Gangelt erläutert und auf Antrag in der Örtlichkeit angezeigt. Es wird darauf hingewiesen, dass verlorengehende Grenzzeichen nicht wiederhergestellt werden.

Gründe

Der Erlass der vorläufigen Besitzeinweisung ist gemäß § 65 FlurbG zulässig und gerechtfertigt. Nach dieser Vorschrift kann die Flurbereinigungsbehörde die Beteiligten vorläufig in den Besitz der neuen Grundstücke einweisen, wenn deren Grenzen in die Örtlichkeit übertragen worden sind und endgültige Nachweise für Fläche und Wert der neuen Grundstücke vorliegen sowie das Verhältnis der Abfindung zu dem von jedem Beteiligten Eingebachten feststehen. Diese tatbestandsmäßigen Voraussetzungen des § 65 FlurbG sind im Flurbereinigungsverfahren Hastenrath gegeben.

Im Hinblick auf den Zweck des Flurbereinigungsverfahrens, insbesondere durch Rekultivierung entbehrlicher Wirtschaftswege, Vergrößerung von Schlaglängen, Zusammenlegung von Grundstücken und den Ausbau eines Wirtschaftswegezuges als gemeinschaftliche Anlage der Teilnehmergemeinschaft, die Verbesserung der strukturellen Verhältnisse so bald als möglich umzusetzen, entspricht es nach alledem pflichtgemäßem Ermessen, die Beteiligten bereits vor der Unanfechtbarkeit des Flurbereinigungsplanes in den Besitz der neuen Grundstücke vorläufig einzuweisen. Die Zulässigkeit des

Erlasses der Überleitungsbestimmungen folgt aus den §§ 65 Abs. 2 und 62 Abs. 2 FlurbG. Der Vorstand der Teilnehmergemeinschaft der Flurbereinigung Hastenrath ist zu den Überleitungsbestimmungen gehört worden. Die in Ziffer 5 aufgeführten Anträge entsprechen den §§ 69 bis 71 FlurbG.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Verwaltungsakt kann innerhalb eines Monats nach dem ersten Tag seiner öffentlichen Bekanntmachung Klage erhoben werden. Die Klage ist bei dem

Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen
- 9a Senat (Flurbereinigungsgericht) -
Aegidiikirchplatz 5
48143 Münster

schriftlich zu erheben. Die Klage kann auch in elektronischer Form nach Maßgabe der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr bei den Verwaltungsgerichten und Finanzgerichten im Lande Nordrhein-Westfalen - ERVVO VG/FG vom 07.11.2012 (GV.NRW.2012 S. 548) - eingereicht werden.

Hinweise:

Falls die Frist durch einen von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden sollte, würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden. Bitte beachten Sie bei der elektronischen Klageerhebung die besonderen Vorschriften. Wenden Sie sich hierzu ggf. an das Oberverwaltungsgericht (www.ovg.nrw.de/erv/index.php).

Als Klagegegner ist das Land Nordrhein-Westfalen in der Klageschrift anzugeben.

Anordnung der sofortigen Vollziehung

Gemäß § 80 Absatz 2, Satz 1, Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung -VwGO- vom 19.03.1991 (BGBl. I S. 686), zuletzt geändert durch Gesetzes vom 21.07.2012 (BGBl. I S. 1577), wird die sofortige Vollziehung des vorgenannten Verwaltungsaktes angeordnet mit der Folge, dass Rechtsbehelfe gegen den Verwaltungsakt keine aufschiebende Wirkung haben.

Gründe

Es liegen auch die Voraussetzungen für die Anordnung der sofortigen Vollziehung der vorläufigen Besitzeinweisung gemäß § 80 Abs. 2, Satz 1, Nr. 4 VwGO vor.

Nach dieser Vorschrift kann die sofortige Vollziehung angeordnet werden, wenn sie im öffentlichen Interesse oder im überwiegenden Interesse von Beteiligten liegt. Die bereits oben dargelegten Gründe einer vorläufigen Besitzregelung rechtfertigen zugleich den Sofortvollzug. Insbesondere liegt es im überwiegenden Interesse von Beteiligten, die Bewirtschaftungs Nachteile durch Neuordnung des betroffenen Grundbesitzes möglichst schnell zu beheben und die erforderlichen Baumaßnahmen am landwirtschaftlichen Wegenetz zeitnah durchzuführen. Dabei kann eine Anpassung der Besitzlage im Hinblick auf die ineinandergreifenden Besitzregelungen nur gleichzeitig für alle Beteiligten des Flurbereinigungsverfahrens gemeinsam verfügt werden. Diese allgemeinen Vollziehungsinteressen überwiegen das Interesse von Klägern an der aufschiebenden Wirkung der von ihnen möglicherweise eingelegten Rechtsbehelfe.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen die Anordnung der sofortigen Vollziehung kann die Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung gemäß § 80 Abs. 5 Verwaltungsgerichtsordnung -VwGO- beantragt werden bei dem

Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen
- 9a Senat (Flurbereinigungsgericht) -
Aegidiikirchplatz 5
48143 Münster

Im Auftrag

(LS) gez.

(Rombey)

Reg. Verm. Rätin